

## Anlage 15

**Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge**  
**- ShV -**

Einnahmen in EUR			(Vorschüsse, Verwahrgelder und andere haushaltsfremde Vorgänge, Vermögens- und Abschlusskonten)			Ausgaben in EUR		
Reste vom Vorjahr (Anfangsbestand)	Soll (Zunahme)	Ist (Abnahme)	Neue Reste (Endbestand)	Buchungsabschnitte/ Buchungsstellen (-Konten)	Reste vom Vorjahr (Anfangsbestand)	Soll (Zunahme)	Ist (Abnahme)	Neue Reste (Endbestand)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				1. Vorschüsse und Verwahrunen ..... .....				
				2. Geldanlagen				
				2.1 Einlagen bei Kreditinstituten	- 0 -			- 0 -
				2.2 Bauspareinlagen	- 0 -			- 0 -
				2.3 Wertpapiere	- 0 -			- 0 -
				2.4 Darlehensforderungen	- 0 -			- 0 -
				2.5 Sonstige	- 0 -			- 0 -
				3. Innere Darlehen	- 0 -			- 0 -
				4. Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen				
- 0 -			- 0 -	4.1 Allgemeine Rücklage				
- 0 -			- 0 -	4.2 Sonderrücklagen .....				
- 0 -			- 0 -	4.3 Sondervermögen in Geld .....				
- 0 -			- 0 -	5. Kassenkredite (Festbetrag)				
				6. Kassenmittel				
				6.1 Kassenbestand (vom VJ, vom lfd. HJ)	- 0 -			- 0 -
- 0 -			- 0 -	6.2 Kassenvorgriff (aus VJ, auf künftiges HJ)				

## Anmerkungen

1. Das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) ist in sechs Abschnitte und zum Teil in weitere Unterabschnitte gegliedert. Damit soll klar gestellt werden, welche Einnahmen und welche Ausgaben im Einzelnen diesem Sachbuch zuzuordnen sind.
2. Die numerischen Bezeichnungen der Abschnitte und der Unterabschnitte stellen für die verschiedenen Buchungsstellen (-Konten) keine Kontierung dar. Sie sollen lediglich eine sinnvolle Einteilung dieses Sachbuchs sowie eine sachliche Zuordnung zum jeweils maßgebenden Buchungsbereich sicherstellen.
3. Das ShV erfasst:
  - a) alle Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken (also nicht veranschlagt werden!), die aber kassenwirksam sind;
  - b) solche Vorgänge, die sich zwar auf den Kassenbestand und die Vermögensrechnung, nicht aber auf den Haushalt auswirken.
4. Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne von Nr. 3. a, die im ShV zu buchen sind, versteht man:
  - durchlaufende Gelder und fremde Mittel (§ 13 KomHVO in Verbindung mit § 4 VwV Gliederung und Gruppierung);
  - Vorschüsse und Verwahrgelder (§ 30 KomHVO);
  - vor Eröffnung der Bücher, anfallende Einnahmen/Ausgaben (§ 35 und § 41 KomHVO);
  - Handvorschüsse (§ 4 GemKVO);
  - fremde Kassengeschäfte (§ 2 GemKVO);
  - Kassenüberschüsse oder Kassenfehlbeträge (bis zu ihrer Aufklärung).Diese Einnahme- oder/und Ausgabebuchungen sind unter dem 1. Buchungsabschnitt „Vorschüsse und Verwahrungen“ abzuwickeln.
5. Zu den Vorgängen im Sinne von Nr. 3. b, für die im ShV Vermögens- und Abschlusskonten einzurichten sind, gehören
  - Geldanlagen,
  - innere Darlehen,
  - Rücklagen,
  - Sondervermögen in Geld (sonstige Vermögensbindungen),
  - Kassenkredit (aber nur soweit als Festbetragskassenkredit aufgenommen),
  - Kassenbestand des Vorjahres und des laufenden Jahres oder
  - Kassenvorgriff des Vorjahres und des laufenden Jahres.Für die jeweiligen Vermögens- und Abschlussbuchungen ist der dafür maßgebende Bereich der Buchungsabschnitte 2 bis 6 maßgebend.
6. Soweit bei den Buchungsabschnitten 2 bis 6 oder einem ihrer Unterabschnitte in den Spalten 1, 4, 6 und 9 der Vermerk „– 0 –“ angebracht ist, bedeutet dies, dass hier kein Buchungseintrag erfolgen kann.